

73. Sind Vereinbarungen zwischen Reeder und Schiffskenten zulässig, wonach ein gewisser Prozentsatz der Feuer als Beitrag zu Pensions- und Unterstützungskassen einbehalten werden soll?

Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 §§ 46, 48.

Gesetz, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns, vom 21. Juni 1869 § 2 Abs. 2.

GewD. § 117 Abs. 2.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 5. November 1912 i. S. 1. der Witwen- und Waisen-Pensionsklasse des Norddeutschen Lloyd, 2. der Seemanns-

Kasse des Norddeutschen Lloyd, 3. des Norddeutschen Lloyd (Bekl.) w.
G. u. Gen. (Kl.). Rep. VII. 131/12.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Norddeutsche Lloyd hat im Interesse der von ihm auf Schiffen und am Lande Angestellten sowie der Wittwen und Waisen dieser Personen im Jahre 1873 eine Seemannskasse, die Beklagte zu 2, und im Jahre 1893 eine besondere Wittwen- und Waisen-Pensionskasse, die Beklagte zu 1, errichtet. Die satzungsmäßigen Beiträge der Kassenmitglieder werden von den Schiffsteuten durch Abzug von der Feuer bei deren Auszahlung gemäß einer vorher aufgemachten Feuerberechnung entrichtet. Die Kläger sind sämtlich auf Schiffen des Beklagten zu 3 bedienstet gewesen und haben während ihrer Dienstzeit den mitverklagten Kassen als Mitglieder angehört. Sie verlangten mit der Klage aus verschiedenen Rechtsgründen Rückgewähr der ihnen als Kassenbeiträge von der Feuer abgezogenen Beträge und machten unter anderem geltend, daß die Einbehaltung der Beträge bei Auszahlung der Feuer nach den Vorschriften der Seemannsordnung und des Lohnbeschlagnahmegesetzes unzulässig gewesen sei, so daß die Beträge noch als Lohnrückstand gefordert werden könnten.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Kläger zurück, soweit sie sich gegen die Beklagten zu 1 und 2 richtete, erklärte dagegen die Klage dem Beklagten zu 3 gegenüber dem Grunde nach für berechtigt. Auf die Revision des Beklagten zu 3 wurde die Berufung der Kläger gegen das landgerichtliche Urteil im vollen Umfange zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... Die Kläger fordern die Summe der für sie an die Beklagten zu 1 und 2 entrichteten Kassenbeiträge, die ihnen gegenüber bei den Feuerzahlungen verrechnet worden waren, von ihrem Arbeitgeber, dem Beklagten zu 3, als Lohnrückstände mit der Begründung, daß der Abzug der Beträge vom Feuerguthaben gemäß den §§ 46, 48 SeemO. und den §§ 1, 2 LohnbeschlG. der Rechtswirklichkeit entbehrt habe. In den Entscheidungen der Vorinstanzen ist aber zutreffend dargelegt, daß sich die Kläger auf die Seemannsordnung nicht mit Erfolg

berufen können. Dieses Gesetz enthält keine Vorschrift, die einer Berechnung der Kassenbeiträge auf die Feuer entgegenstände. Abweichend vom Landgerichte hat der Berufungsrichter die Ansicht vertreten, daß der Abzug der Beiträge von der Feuer den bezeichneten Vorschriften des Lohnbeschlagnahmengesetzes und dem § 394 BGB. widerstreite, und deshalb mit Recht von den Klägern als unzulässig angefochten werde. Dieser Ansicht, gegen die sich die Revision richtet, ist nicht beizustimmen.

Nach den neueren Satzungen der Beklagten zu 1 und 2 hat die Erhebung der Beiträge nach näherer Anweisung des Vorstandes durch den Kapitän, Zahlmeister oder Kassierer zu geschehen. Das Landgericht hat nun mit eingehender Begründung unter sachgemäßem Hinweis auf die ursprüngliche Satzung und auf das vorliegende Formular einer Feuerabrechnung angenommen, daß die vom Norddeutschen Lloyd geschlossenen Feuerverträge sinngemäß die Vereinbarung enthalten, daß sich die Angestellten bei Berechnung und Auszahlung des Feuerguthabens den Abzug der an die verklagten Kassen abzuführenden Beiträge gefallen lassen müssen. Von dieser Annahme, die auch im Berufungsurteil als möglich unterstellt wird, darf um so eher ausgegangen werden, als in der Verhandlung der Revisionsinstanz die Parteivertreter übereinstimmend die Auffassung bekundeten, daß bei Seeleuten auf einem anderen Wege die Einziehung der Kassenbeiträge praktisch nicht gut durchführbar wäre. Denn auf dem Boden dieser, schon im Urteile des Landgerichts vertretenen und betonten, Auffassung ist bei Mitberücksichtigung der ausschlaggebenden Wichtigkeit, die dem Eingange der Beiträge naturgemäß für die Wirksamkeit und den Fortbestand der Kassen zukommt, der Schluß gerechtfertigt, daß der tatsächlich ständig geübte Abzug der Beiträge von der Feuer von vornherein dem Vertragswillen der Beteiligten entsprach, daß mithin als stillschweigender und selbstverständlicher Bestandteil des Feuervertrags gemeint und gewollt war, die Kassenbeiträge sollten durch Verrechnung auf die Feuer zur Hebung kommen.

Im Urteile vom 24. Oktober 1911¹, für das ein gleichartiges, einen Bestandteil des Arbeitsvertrags bildendes, Abkommen in Betracht

¹ In Sachen D. u. Gen. w. R.'sche Pensionskasse u. Gen., Rep. VII. 55/11. D. C.

zu ziehen war, konnte der Senat die Zulässigkeit des Abzugs der Klassenbeiträge vom Arbeitslohn ohne weiteres aus der Schlußvorschrift des § 117 Abs. 2 GewO. folgern. Dort sind Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Verwendung ihres Verdienstes für die Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien, mit anderen Worten: für die Beteiligung an Wohlfahrtseinrichtungen, als rechtswirksam zugelassen, und die herrschende Meinung geht dahin, daß solche Verabredungen auch im Falle eines dem § 2 LohnbeschlG. entsprechenden Tatbestandes gültig seien. Den Anlaß zu jener, als Ausnahme gefaßten, Bestimmung gab das in den §§ 115 flg. GewO. behandelte Verbot des Trucksystems. Dieses dem Schutze der gewerblichen Arbeiter dienende Verbot durfte und sollte, um nicht zweckwidrig zu wirken, einer Verwendung des Arbeitsverdienstes für die der Wohlfahrt der Arbeiter dienenden Einrichtungen nicht hindernd im Wege stehen.

Für die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen ist nun nicht die Gewerbeordnung, sondern die Seemannsordnung maßgebend. Ein Truckverbot besteht für diese Dienstverhältnisse nicht, und daraus erklärt es sich, daß die Seemannsordnung eine der erwähnten Schlußvorschrift des § 117 Abs. 2 entsprechende Bestimmung nicht enthält. Wenn aber Arbeiter, deren Rechtsverhältnisse nach dem siebenten Titel der Gewerbeordnung zu beurteilen sind, trotz der grundsätzlichen Regel, daß ihre Arbeitsvergütung in barem Geld und nicht durch Hingaben an Zahlungsstatt zu gewähren ist, vertraglich verpflichtet werden können, sich Lohnabzüge zur Verwendung für Wohlfahrtseinrichtungen gefallen zu lassen, so ist ein innerer Grund, warum nicht auch mit Schiffsleuten auf Seeschiffen solche Lohnabzüge wirksam vereinbart werden dürfen, nicht abzusehen. Würden die vorliegend festgestellten Vereinbarungen der zur Verwendung für Wohlfahrtseinrichtungen dienenden Lohnabzüge den in § 2 LohnbeschlG. behandelten rechtsgeschäftlichen Verfügungen über gewisse Lohnforderungen zugezählt werden, so würde es sich rechtfertigen, den in der Gewerbeordnung zum Ausdruck gelangten Rechtsgedanken, der Verabredungen über Verwendung des Arbeitslohns zu Wohlfahrtzwecken als zulässig anerkennt, im Wege der Rechtsanalogie auch auf die Feuerverträge anzuwenden. Daß jener Gedanke im

Gewand einer Ausnahmebestimmung erscheint, kann einer entsprechenden Anwendung auf solche Fälle nicht entgegenstehen, die nicht auf dem von der Gewerbeordnung beherrschten Gebiete liegen, bei denen indes der innere Grund der Bestimmung zutrifft. Einen eigentlichen Ausnahmeharakter hat die Schlußbestimmung des § 117 Abs. 2 nicht. Sie sollte für ihren Bereich hauptsächlich Schranken beseitigen, die durch die vorangehenden Vorschriften gesetzt waren.

Es erscheint aber nicht notwendig, auf das Hilfsmittel der Analogie zurückzugehen. § 2 LohnbeschlG. bezieht sich auf vertragliche Verfügungen über rechtlich begründete Lohnforderungen. Im vorliegenden Falle ist aber, im wesentlichen Einklang mit der Rechtsanschauung des Landgerichts, anzunehmen, daß für die Kläger eine Forderung auf Zahlung der von der Steuer abgezogenen 5 Prozent an sie nicht begründet war und nie bestanden hat. Ihre Bargeldforderung war von vornherein beschwert und beschränkt durch das, einen Teil des Feuervertrags bildende, Abkommen, wonach 5 Prozent der Steuer als Rassenbeiträge einzubehalten und abzuführen waren. Diese, nach der Seemannsordnung zulässige, vertragliche Beschränkung haftete der Steuer als Eigenschaft an, so daß in Höhe jener 5 Prozent für die Kläger keine weitergehende Forderung begründet und entstanden ist als der hier nicht in Frage stehende Anspruch auf Abführung des Betrags an die Beklagten zu 1 und 2. Für die Auffassung, daß durch die Vereinbarung des Abzugs der 5 Prozent über einen Teil der den Klägern zustehenden Arbeitsvergütung verfügt worden sei, bleibt unter diesen Umständen kein Raum. Daraus folgt, daß die auf Zahlung der Summe der Rassenbeiträge als Lohnrückstand gerichteten Klagenansprüche unbegründet sind.“ . . .